

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Geplante „Deponie Schanzenkopf“ im Landschaftsgebiet bei Bisperode/lth

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 29.07.2020

Die geplante Bauschuttdeponie „Schanzenkopf“ bei Bisperode/lth liegt in einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Im Landschaftsschutzgebiet ist die Errichtung von Deponien nicht möglich. Der Kreistag Hameln-Pyrmont hat mehrfach erklärt, einer Teillöschung des Gebietes nicht zustimmen zu wollen.

Die *DEWEZET* berichtete am 11. Juni 2020:

„Ein klares Nein zur Deponie Schanzenkopf am lth bei Haus Harderode gab es von der Politik im Kreis Ausschuss für erneuerbare Energien und Umwelt, der in Hesselbach Oldendorf getagt hat. So äußerten sich sowohl die Kreisverwaltung als auch die Politik gegen die geplante Deponie am Schanzenkopf. Dennoch wurde die Abbaugenehmigung am Steinbruch verlängert. (...)“

Wenn es wirklich zu einer Genehmigung der Deponie am Schanzenkopf kommen sollte, müsse man dann schauen, was man als Verwaltung und Politik tun könne. Dabei könnten gegebenenfalls auch rechtliche Schritte eingeleitet werden. (...)“

Im vergangenen Jahr hieß es, dass zum Teil vom Betreiber gegen Auflagen verstoßen worden sei, sagte Michael Maxein (GRÜNE). Dies wurde allerdings vom Gewerbeaufsichtsamt überprüft, erklärt“ (die Kreisverwaltung). „Eine Verfehlung habe nicht festgestellt werden können, dem widersprach der Linken-Politiker Peter Kurbjuweit. Bei der Abbaugenehmigung sei eine Neigung der Steilwand von 60 bis 70 % festgehalten worden. An manchen Stellen sei die Neigung deutlich übertroffen worden - teilweise bis zu 40 %.“

Mit Verweis auf die Antworten des Umweltministeriums auf die vorangegangene Anfrage (Drucksache 18/6544) fragen wir:

1. Wurde der überarbeitete Planfeststellungsantrag durch die Antragstellerin bereits eingereicht? Wenn ja: Wann? Wenn nein: Wann ist damit zu rechnen?
2. Ist für die Genehmigung der Deponie der Hannoverschen Basaltwerke eine Teilaufhebung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „lth“ HM-P 30 erforderlich? Falls ja:
 - a) Muss eine Teilaufhebung beim Landkreis Hameln-Pyrmont beantragt werden?
 - b) Ist es zutreffend, dass im Scoping-Termin vom 20. März 2013 eine Antragstellung zur Teilentlassung parallel zum Planfeststellungsverfahren angekündigt wurde?
 - c) Wurde bereits eine Teilaufhebung beim Landkreis Hameln-Pyrmont beantragt? Wenn nein: Warum nicht? Wann ist dies zu erwarten?
 - d) Welche Möglichkeiten bestehen, eine Teilaufhebung ohne Beteiligung von Landkreis bzw. Kreistag zu erreichen?
 - e) Ist eine Teilaufhebung Genehmigungsvoraussetzung für das Vorhaben?
3. Ist der Genehmigungsbehörde die ablehnende Haltung des Kreistages Hameln-Pyrmont insbesondere zu einer Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes bezüglich der Deponie bekannt? Wenn ja: Was bedeutet dies in Bezug auf eine mögliche Genehmigung?
4. Ist dem Land das Rechtsgutachten des Unternehmens Hannoversche Basaltwerke zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Landschaftsschutz bekannt. Wenn ja:

- a) Seit wann?
 - b) Wie und durch wen erlangte die Landesregierung Kenntnis von dem Gutachten?
 - c) Zu welchen Schlüssen kommt das Gutachten?
 - d) Wie bewertet die Landesregierung das Gutachten und dessen Schlussfolgerungen?
 - e) Inwiefern werden das Gutachten bzw. dessen Annahmen und Schlussfolgerungen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt?
5. Welche naturschutzfachliche Bedeutung hat der Steinbruch Bisperode/lth?
 6. Welche langfristige, naturschutzfachliche Bedeutung des Steinbruchs Bisperode/lth ist anzunehmen, wenn die Rekultivierung so umgesetzt wird, wie die Genehmigung von 1978 dies vorsieht?
 7. Vor dem Hintergrund, dass der Rekultivierungsplan vorsieht, „sofern nur geringe Bodenmengen für diese Rekultivierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, sind in diesem Bereich Teilflächen in dieser Weise herzurichten, damit durch grüne Inseln eine landschaftliche Auflockerung des Geländes eintritt“: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der brachliegende Rohboden im Steinbruch zumindest in Teilbereichen die Rekultivierungsaufgaben ebenso erfüllt?
 8. Eingedenk des heutigen Wissensstandes zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen: Welche weitergehenden Möglichkeiten gibt es über den Rekultivierungsplan von 1978 hinaus, um den Steinbruch Bisperode/lth im Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen bestmöglich für den Naturschutz zu nutzen?
 9. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass ein um sieben Grad überschrittener Neigungswinkel auf einer Höhe von rund 100 Metern nicht als unerheblich bezeichnet werden kann und Auswirkungen auf die statische Sicherheit des Gesteins haben kann?
 10. Ist ein um mehr als sieben Grad überschrittener Neigungswinkel auf einer Höhe von rund 100 m ein Verstoß gegen die Abbaugenehmigung, und welche Konsequenzen zog die Landesregierung?
 11. Wenn dies zutrifft: Warum ist die Landesregierung in der Drucksache 18/6544, Antwort zu Frage 12, nicht auf diesen Umstand eingegangen?